
Geschäftsreglement Kirchenrat und Kirchenverwaltung

vom ...

Die Synode der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell,

gestützt auf die Kirchenverfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell vom 1. Juli 2022,

beschliesst:

I. Grundlagen

Art. 1 Kirchenrat

¹ Der Kirchenrat erfüllt die ihm durch Verfassung und Reglement zugewiesenen Aufgaben. Er leitet, plant, koordiniert und vollzieht diese.

² Er sorgt für eine zweckmässig organisierte Kirchenverwaltung und übt die Aufsicht über die Kirchenverwaltung aus.

Art. 2 Kirchenverwaltung

¹ Die Kirchenverwaltung unterstützt den Kirchenrat und die Synode und erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben.

² Sie unterstützt die Kirchgemeinden durch die Erbringung zentraler Dienstleistungen.

Art. 3 Tätigkeit Kirchenrat und Kirchenverwaltung

¹ Der Kirchenrat und die Kirchenverwaltung handeln auf der Grundlage von Kirchenverfassung und Reglement, insbesondere nach den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit, Wirksamkeit und Nachhaltigkeit.

² Sie arbeiten mit den Kirchgemeinden, anderen Landeskirchen und der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS zusammen.

³ Der Kirchenrat fördert die gemeinsame Erfüllung der landeskirchlichen Aufgaben.

⁴ Er informiert die Mitglieder der Landeskirche und die Synode über die Tätigkeit des Kirchenrats und der Kirchenverwaltung.

II. Kirchenrat

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Kollegialprinzip; Verwahrung

- ¹ Der Kirchenrat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.
- ² Jedes Mitglied trägt die gefassten Beschlüsse mit und vertritt sie.
- ³ Ausnahmsweise kann ein Mitglied gegen einen gefassten Beschluss die Verwahrung erklären, wenn es diesen aus schwerwiegenden Gründen nicht mittragen kann.

Art. 5 Obliegenheiten des Kirchenrats

- ¹ Der Kirchenrat erfüllt die Aufgaben, indem er insbesondere
 - a) die für die Landeskirche bedeutsamen Entwicklungen beobachtet, beurteilt und rechtzeitig zweckmässige Massnahmen einleitet;
 - b) sich mit langfristigen und grundsätzlichen Fragen befasst und zukunftsgerichtete Lösungen entwickelt;
 - c) klare Zielsetzungen und Strategien für die Kirchenpolitik festlegt und diese auf die verfügbaren Mittel abstimmt sowie für eine wirkungsvolle und zeitgerechte Durchsetzung sorgt;
 - d) die wesentlichen Tätigkeiten der Landeskirche koordiniert;
 - e) den Umfang und die Erfüllung der landeskirchlichen Aufgaben periodisch überprüft;
 - f) die Beziehungen zu den Mitgliedern der Landeskirche und zur Öffentlichkeit pflegt und sich über die in der öffentlichen Diskussion vorgebrachten Meinungen und Anliegen informiert;
 - g) in der landeskirchlichen Rechtsetzung nach Massgabe der Kirchenverfassung tätig ist.
- ² Der Kirchenrat ist verpflichtet, die Führungs- und Leitungsfunktion jederzeit sicherzustellen.

Art. 6 Legislaturziele

- ¹ Der Kirchenrat legt jeweils für eine Amtsperiode Schwerpunkte fest. Dieses enthält die Ziele, Mittel und Strategien.
- ² Er legt der Synode seine Ziele zur Beratung vor.

Art. 7 Offenlegung von Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder des Kirchenrats informieren die Kirchenverwaltung über sämtliche Interessenbindungen.

² Die Kirchenverwaltung führt ein Register über die Interessenbindungen. Änderungen werden zu Beginn jedes Amtsjahres erhoben.

³ Das Register gibt Auskunft über

- a) Tätigkeiten für gemeinnützige Stiftungen und Organisationen;
- b) Mitgliedschaften in kommunalen, landeskirchlichen, nationalen und internationalen Interessengruppen.

⁴ Die Mitglieder des Kirchenrats legen die konkrete Interessenbindung offen, wenn sie sich zu einem Geschäft äussern, das ihre Interessen oder jene Dritter, zu denen sie wesentliche persönliche oder rechtliche Beziehungen haben, unmittelbar berührt. Vorbehalten bleibt der Ausstand.

Art. 8 Amt in Teilzeit

¹ Die Mitglieder des Kirchenrats haben ein Amt in Teilzeit.

2. Konstituierung

Art. 9 Konstituierung

¹ Zu Beginn jeder Amtsdauer beschliesst der Kirchenrat über die Zuteilung der Ressorts und die Stellvertretungen.

² Bei der Zuteilung der Ressorts, Stellvertretungen und übrigen Aufgaben ist eine möglichst gleichmässige Belastung anzustreben.

³ Die Mitglieder des Kirchenrats sind verpflichtet, das ihnen übertragene Ressort, die Stellvertretung und die ständigen Vertretungen zu übernehmen.

Art. 10 Stellvertretung der Kirchenratspräsidentin oder des Kirchenratspräsidenten

¹ Zu Beginn jeder Amtsdauer wählt der Kirchenrat die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Kirchenratspräsidentin oder des Kirchenratspräsidenten.

3. Organisation

Art. 11 Gliederung

¹ Gliederung der Ressorts:

- a) Bildung
- b) Diakonie
- c) Finanzen
- d) Theologie

Art. 12 Verantwortlichkeiten Gesamtbehörde

¹ In die Zuständigkeit der Gesamtbehörde fallen:

- a) Zuweisung der Ressorts;
- b) Zuweisung der ressortunabhängigen Sachgebiete;
- c) Bestimmung der Vertretungen;
- d) Wahl der Kirchenratschreiberin oder des Kirchenratschreibers unter Einbezug des Büros der Synode;
- e) Wahl der weiteren landeskirchlichen Angestellten;
- f) Wahl der kirchenrätlichen Kommissionen;
- g) Bildung von nicht ständigen kirchenrätlichen Kommissionen;
- h) Aufsicht über das Präsidium;
- i) abschliessender Entscheid über Kompetenzkonflikte zwischen den Ressorts;
- j) Aufsicht über die Kirchenverwaltung und die landeskirchlichen Fachstellen;
- k) Erteilung von Weisungen an die Kirchenratspräsidentin oder den Kirchenratspräsidenten, die Ressorts und ressortunabhängigen Sachgebiete, die Kommissionen, die Vertretungen, die Delegationen, die Kirchenverwaltung und die Fachstellen;
- l) Zuweisung von Verantwortlichkeiten an Ressorts und ressortunabhängige Sachgebiete, Kommissionen, Kirchenratsmitglieder und die Kirchenverwaltung;
- m) Erfüllung der Aufgaben, die Verfassung und Reglemente an den Kirchenrat übertragen;
- n) alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich an eine andere Instanz delegiert sind.

Art. 13 Verantwortlichkeiten allgemein

¹ Die Zuteilung der Verantwortlichkeiten und Vertretungen zu den Ressorts Bildung, Diakonie, Finanzen und Theologie sind so gewählt, dass sie für alle Mitglieder eine möglichst gleichmässige Belastung bedeuten.

² Die Kirchenrätinnen und Kirchenräte nehmen in der Regel die den Ressorts zugewiesenen Verantwortlichkeiten und Vertretungen wahr.

³ Die Gesamtbehörde kann in Ausnahmefällen die Zuweisung von Verantwortlichkeiten und Vertretungen befristet ändern.

Art. 14 Verantwortlichkeiten Kirchenratspräsidentin oder Kirchenratspräsident

¹ Die Kirchenratspräsidentin oder der Kirchenratspräsident ist verantwortlich für die

- a) Kommunikation der Landeskirche;
- b) administrative Personalführung und das Disziplinarwesen der Landeskirche;
- c) Vorbereitung von Anstellungen durch den Kirchenrat;
- d) Organisation der Kirchenverwaltung und der Fachstellen;
- e) Koordination der Arbeiten zwischen der Gesamtbehörde, den Ressorts und ressortunabhängigen Sachgebieten, Kommissionen, der Kirchenverwaltung und den Fachstellen;
- f) Beziehungen zu den Kirchgemeinden;
- g) Kontakte zu den Schwesterkirchen im In- und Ausland, insbesondere zum Verband der röm.-kath. Kirchgemeinden Appenzell Ausserrhoden und zum Verein der röm.-kath. Kirchgemeinden Appenzell Innerrhoden;
- h) Kontakte zur Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS;
- i) Kontakte zu den Behörden der Kantone Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden und des Bundes;
- j) Kontakte zu den Berufsverbänden wie den Pfarrerinnen und Pfarrern, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, Religionsunterrichtenden, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Mesmerinnen und Mesmer, Mitarbeitenden in den Kirchgemeindeverwaltungen;
- k) Information der Öffentlichkeit im Namen der Gesamtbehörde.

² Die Kirchenratspräsidentin oder der Kirchenratspräsident nimmt die nachfolgenden Vertretungen wahr:

- a) Synode Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS;
- b) Konferenz Kirchenratspräsidien (KKP);

-
- c) Ostkonferenz Kirchenratspräsidien (Synodale EKS Ostschweiz);
 - d) Ostsynode (Synodale EKS Ostschweiz);
 - e) Konkordatskonferenz;
 - f) Aus- und Weiterbildungskonferenz;
 - g) Generalversammlung Reformierte Medien.

Art. 15 Verantwortlichkeiten Ressort Bildung

¹ Die Kirchenrätin oder der Kirchenrat Ressort Bildung

- a) bearbeitet Fragen des Religionsunterrichts;
- b) bearbeitet die Lehrpläne aller Schulstufen;
- c) bearbeitet Fragen des Religionsunterrichts in der Heil- und Sonderpädagogik;
- d) beaufsichtigt die Unterrichtskonzepte der Kirchgemeinden;
- e) leitet die Fachstelle Kinder Jugend Familie fachbezogen;
- f) leitet die Angestellten an Sonderschulen fachbezogen;
- g) bearbeitet Themen im Bereich Erwachsenenbildung.

² Die Kirchenrätin oder der Kirchenrat nimmt nachfolgende Vertretungen wahr:

- a) Begleitkommission Religionspädagogisches Institut St.Gallen (RPI);
- b) Kommission Kinder Jugend Familie;
- c) Ökumenische Arbeitsgruppe Religionsunterricht;

Art. 16 Verantwortlichkeiten Ressort Diakonie

¹ Die Kirchenrätin oder der Kirchenrat Ressort Diakonie

- a) bearbeitet soziale und diakonische Fragen;
- b) leitet die Diakoniekommission;
- c) steht als Kontakt für das Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (HEKS) und die Mission 21;
- d) steht als Kontakt für die Ökumene, Mission und Entwicklung (OeME);

² Die Kirchenrätin oder der Kirchenrat nimmt nachfolgende Vertretungen wahr:

- a) Plenarversammlung Diakonie Schweiz;
- b) Stiftung Sonneblick Walzenhausen.

Art. 17 Verantwortlichkeiten Ressort Finanzen

¹ Die Kirchenrätin oder der Kirchenrat Ressort Finanzen

- a) leitet die Mitarbeitenden der Kirchenverwaltung im Finanzwesen fachbezogen;
- b) überwacht das Finanz- und Rechnungswesen der Landeskirche;
- c) übt die Finanzaufsicht gemäss den Bestimmungen in Art. 35 und 36 Reglement Finanzen (Index 5.10) aus;
- d) verantwortet die Umsetzung der Anlagestrategie der Landeskirche;
- e) stellt dem Kirchenrat Antrag auf Ausrichtung von Beiträgen an die Deutschschweizerische Kirchenkonferenz (KIKO).

² Die Kirchenrätin oder der Kirchenrat nimmt nachfolgende Vertretungen wahr:

- a) Stiftungsrat Arbeitgebervertretung Pensionskasse Evangelisch-Reformierter Kirchen der Ostschweiz (PERKOS);
- b) Deutschschweizerische Kirchenkonferenz (KIKO).

Art. 18 Verantwortlichkeiten Ressort Theologie

¹ Die Kirchenrätin oder der Kirchenrat Ressort Theologie

- a) bearbeitet theologische Fragen von allgemeiner Bedeutung und Fragen des kirchlichen Lebens;
- b) bearbeitet Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie der landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrer;
- c) steht als Kontakt zu den Theologiestudierenden;
- d) bearbeitet theologische Fragen der nicht-theologischen Mitarbeitenden der Kirchgemeinden;
- e) bietet Unterstützung bei der Pfarrstellenbesetzung und der Stellvertretungen in den Kirchgemeinden;
- f) leitet das Kolloquium bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit einem ausländischen Abschluss;
- g) betreut die Prädikantinnen und Prädikanten;

h) steht als Kontakt für den Persönlichkeitsschutz in der Kirche;

² Die Kirchenrätin oder der Kirchenrat nimmt nachfolgende Vertretungen wahr:

- a) Begleitkommission Gehörlosenpfarramt der evangelisch-reformierten Kirchen Glarus, Graubünden, St.Gallen, Thurgau und beider Appenzell;
- b) Aufsichtskommission Evangelisch-reformierte Einzel-, Paar- und Familienberatung St.Gallen;
- c) Stiftung Kapelle Schwägälp.

Art. 19 Delegierte

¹ Der Kirchenrat kann für bestimmte Aufgaben Delegierte einsetzen.

Art. 20 Befugnisse und Information

¹ Der Kirchenrat kann den Delegationen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Jedes Delegationsmitglied kann indessen verlangen, dass das Geschäft dem Kirchenrat zum Entscheid vorgelegt wird.

² Die übrigen Mitglieder des Kirchenrats werden über die Beratungen und Entscheidungen der Delegation informiert.

Art. 21 Sitzungen

¹ Der Kirchenrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

² Er legt die ordentlichen Sitzungstermine fest. Ausserordentliche Zusammenkünfte finden auf Anordnung der Kirchenratspräsidentin oder des Kirchenratspräsidenten oder auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds statt.

³ Die Kirchenratspräsidentin oder der Kirchenratspräsident legt den Ort und Termin fest.

Art. 22 Vorsitz und Teilnahme

¹ Die Kirchenratspräsidentin oder der Kirchenratspräsident leitet die Verhandlungen des Kirchenrats.

² Neben den Mitgliedern des Kirchenrats nimmt die Kirchenratschreiberin oder der Kirchenratschreiber mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil und führt das Protokoll. Sie oder er hat das Recht, Anträge zu stellen.

³ Der Kirchenrat kann kirchenverwaltungsinterne oder -externe Fachpersonen zu den Verhandlungen beiziehen. Im Beisein dieser Personen fällt er keine Beschlüsse.

Art. 23 Verhandlungen

- ¹ Der Kirchenrat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- ² Der Kirchenrat fasst Beschlüsse von wesentlicher Bedeutung oder von kirchenpolitischer Tragweite nach gemeinsamer Beratung.

Art. 24 Beschluss

- ¹ Es wird offen abgestimmt oder gewählt. Alle Mitglieder des Kirchenrats sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- ² Ein Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ³ Bleibt ein Antrag unbestritten, gilt er ohne Abstimmung als angenommen.
- ⁴ In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Sie sind gültig, wenn alle erreichbaren Mitglieder des Kirchenrats zugestimmt haben, mindestens aber drei.
- ⁵ Für ein Rückkommen auf einen Beschluss ist die Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern erforderlich. Vorbehalten bleibt das Reglement Verwaltungsverfahren (Index 7.10).

Art. 25 Protokoll

- ¹ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Es enthält die Beschlüsse samt Erwägungen und die Diskussionen von grundsätzlicher Bedeutung, die zu keinem Beschluss geführt haben.
- ² Das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen und Wahlen darf nicht angegeben werden.

Art. 26 Unterzeichnung

- ¹ Vom Kirchenrat ausgehende Schreiben von besonderer Tragweite werden von der Kirchenratspräsidentin oder dem Kirchenratspräsidenten und von der Kirchenratschreiberin oder dem Kirchenratschreiber im Namen des Kirchenrats unterzeichnet.
- ² Für Vertragsabschlüsse kann der Kirchenrat besondere Vollmachten erteilen.
- ³ Die übrigen Schreiben sowie die Protokollauszüge werden von der Kirchenratschreiberin oder dem Kirchenratschreiber im Auftrag des Kirchenrats unterzeichnet. Zulässig ist die Wiedergabe der Unterschrift mittels Stempel oder auf elektronische Art.

Art. 27 Aufgaben Kirchenratspräsidentin oder Kirchenratspräsident

¹ Die Kirchenratspräsidentin oder der Kirchenratspräsident sorgt dafür, dass die Aufgaben des Kirchenrats zeitgerecht, zweckmässig und koordiniert aufgenommen und abgeschlossen werden indem sie oder er:

- a) die Geschäfte des Kirchenrats vorbereitet;
- b) für eine konstruktive Zusammenarbeit innerhalb der Kirchenverwaltung sorgt;
- c) die Verhandlungen des Kirchenrats vorbereitet;
- d) beachtet, dass die Aufsicht des Kirchenrats über die Kirchenverwaltung zweckmässig organisiert und ausgeübt wird;
- e) in strittigen Fragen schlichtet.

² Sie oder er vertritt den Kirchenrat nach aussen, sofern nichts anderes beschlossen wird.

Art. 28 Befugnisse

¹ In dringenden, nicht aufschiebbaren Fällen ist die Kirchenratspräsidentin oder der Kirchenratspräsident berechtigt, ausnahmsweise Entscheide des Kirchenrats zu fällen. Sie sind dem Kirchenrat an der nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.

² Die Kirchenratspräsidentin oder der Kirchenratspräsident kann Abklärungen anordnen und dem Kirchenrat Massnahmen vorschlagen.

Art. 29 Stellvertretung

¹ Ist die Kirchenratspräsidentin oder der Kirchenratspräsident in der Amtsführung verhindert, übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die präsidialen Befugnisse.

² Ist auch sie oder er verhindert, übernimmt das amtsälteste Mitglied die Stellvertretung.

Art. 30 Kompetenzdelegation

¹ Wenn nicht übergeordnetes Recht entgegensteht, kann der Kirchenrat durch Beschluss Befugnisse ohne besondere Tragweite der Kirchenverwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen.

4. Entschädigung Kirchenrat

Art. 31 Entschädigung

¹ Dem Kirchenrat stehen insgesamt 120 Stellenprozente mit Anrecht auf Entschädigung zur Verfügung. Das Brutto-Jahresgehalt für 100 Stellenprozente beträgt 160'000 Franken.

² Das Pensum der Kirchenratspräsidentin oder des Kirchenratspräsidenten umfasst 50 Stellenprozente. Die Pensen der übrigen Mitglieder des Kirchenrats umfassen je 17.5 Stellenprozente.

³ Erfolgt eine generelle Lohnerhöhung für die Angestellten der Landeskirche und der Kirchengemeinden, werden die Entschädigungen des Kirchenrats im gleichen Umfang angepasst.

⁴ Die Entschädigungen umfassen die Aufgaben und Vertretungen, die dem Kirchenrat in den Art. 12 – 18 und 27 zugewiesen sind.

Art. 32 Berufliche Vorsorge

¹ Mitglieder des Kirchenrats sind der Pensionskasse PERKOS angeschlossen.

Art. 33 Austrittsentschädigung

¹ Ausscheidende Mitglieder des Kirchenrats haben keinen Anspruch auf Austrittsentschädigung.

Art. 34 Leistung im Todesfall

¹ Bei Todesfall einer Kirchenrätin oder eines Kirchenrats im Amt wird der Lohn während zwei Monaten weiter ausgerichtet analog Art. 32 Abs. 1 Reglement Anstellung und Besoldung (Index 3.10).

Art. 35 Spesen

¹ Auslagen, die bei der Erfüllung dienstlicher Aufgaben anfallen wie Aufwände für Reise, Verpflegung und Unterkunft werden vergütet.

² Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

III. Kirchenrätliche Kommissionen

Art. 36 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Kommissionen haben beratende Funktion. Die Gesetzgebung kann den ständigen beratenden Kommissionen weitere Aufgaben übertragen.

² Sie konstituieren sich selbst, soweit nichts anderes bestimmt ist.

³ Sie führen über ihre Beratungen Protokoll. Der Kirchenrat kann jederzeit in die Protokolle Einsicht nehmen.

Art. 37 Besondere Kommissionen

¹ Besondere Kommissionen werden für die Dauer des Auftrags bestellt. Der Kirchenrat bestimmt die Mitgliederzahl, den Vorsitz sowie das Aktuariat.

Art. 38 Entschädigung

¹ Der Kirchenrat regelt die Entschädigung der Kommissionsmitglieder in der Verordnung.

IV. Kirchenverwaltung

Art. 39 Kirchenverwaltung

¹ Die Kirchenverwaltung ist die allgemeine Stabsstelle des Kirchenrats und der Synode. Sie erfüllt namentlich Aufgaben auf dem Gebiet der politischen Planung, der politischen Rechte, der politischen, rechtlichen und administrativen Unterstützung von Kirchenrat und Synode, der Publikation von Amtsdruckschriften, der Information und der Archivierung. Der Kirchenrat kann der Kirchenverwaltung weitere Aufgaben zuweisen.

² Die Kirchenverwaltung wird von der Kirchenratschreiberin oder dem Kirchenratschreiber geführt. Sie oder er hat insbesondere

- a) die Kirchenratspräsidentin oder den Kirchenratspräsidenten und die Mitglieder des Kirchenrats bei der Erfüllung der Aufgaben zu beraten und zu unterstützen;
- b) mit der Kirchenratspräsidentin oder dem Kirchenratspräsidenten den Terminplan zu überwachen;
- c) bei der Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen des Kirchenrats und der Synode mitzuwirken;
- d) die Verbindung und Koordination zwischen Kirchenrat, Synode und seinen Organen wahrzunehmen;

-
- e) für die Koordination sowie für die interne und externe Information zu sorgen;
 - f) für Kirchenrat und Synode die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen;
 - g) Wahlen und Abstimmungen durchzuführen.

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 40 Amtsgeheimnis

¹ Die Mitglieder des Kirchenrats und der Kommissionen sowie die Angestellten der Landeskirche und Dritte, die zur Aufgabenerfüllung beigezogen oder denen eine Aufgabe übertragen worden ist, sind in amtlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, einer Kommission oder Beendigung des Angestelltenverhältnisses oder des Auftrags zu wahren.

Art. 41 Ausstand

¹ Der Ausstand richtet sich nach Art. 19 Abs. 1 Reglement Kirchgemeinden (Index 2.10).

² Wer im Ausstand ist, bleibt der Beratung und der Beschlussfassung fern.

Art. 42 Annahme von Geschenken

¹ Die Mitglieder des Kirchenrats oder der Kommissionen sowie die Angestellten der Landeskirche und Dritte, welchen die Erfüllung einer Aufgabe übertragen worden ist, dürfen im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit keine Geschenke oder andere Vorteile beanspruchen, annehmen oder sich versprechen lassen. Ausgenommen sind übliche Gelegenheits- und Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

Art. 43 Beizug von Fachpersonen

¹ Der Kirchenrat und die Kirchenverwaltung können kirchenverwaltungsinterne oder -externe Fachpersonen beiziehen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 44 Inkrafttreten

¹ Der Kirchenrat bestimmt das Inkrafttreten.

² Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.